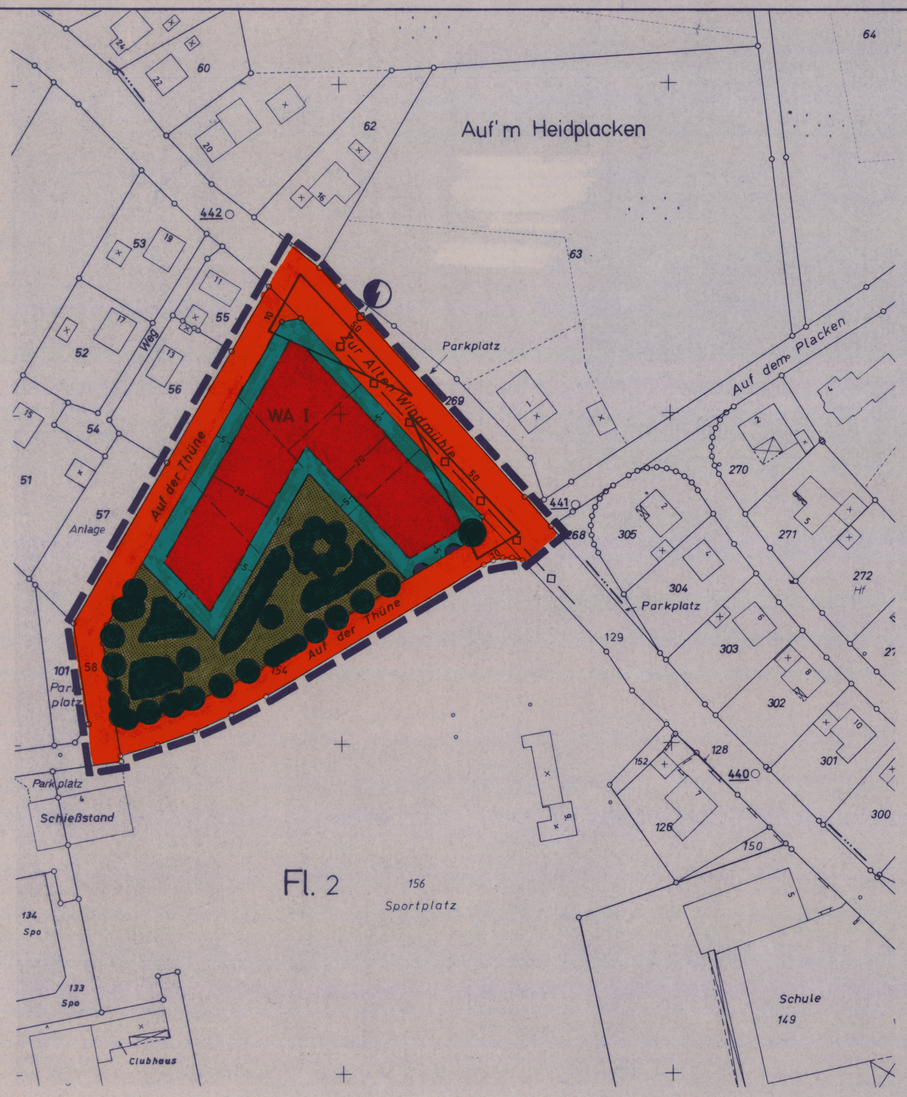
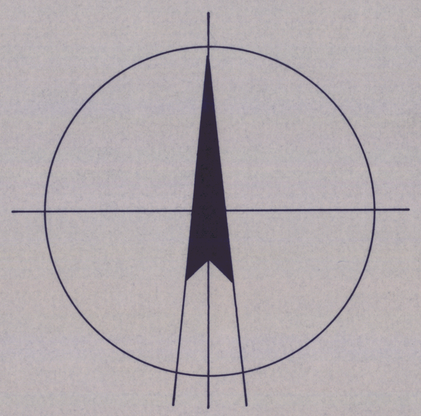






ÜBERSICHTSPLAN: M 1:5.000

FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

LINIEN, FLÄCHEN UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BEGRENZUNGSLINIE DER ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN
- ~~BAULINIE~~
- BAUGRENZE
- ~~ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG DER BAUGEBIETE~~
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ~~FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF~~
- ~~ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN~~
- ~~SCHULEN~~
- ~~KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN~~
- ~~SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN~~
- ~~GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHT.~~
- ~~KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN~~
- ~~SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN~~
- ~~POST~~
- ~~SCHUTZBAUWERK~~
- ~~FEUERWEHR~~

- ~~VERSORGUNGSANLAGEN~~
- ELEKTRIZITÄT
- ~~GAS~~
- ~~FERNWÄRME~~
- ~~WASSER~~
- ~~ABWASSER~~
- ~~ABFALL~~
- ~~ABLAGERUNG~~
- HAUPTVER- UND -ENTSORGUNGS-~~OBERIRDISCH~~ LEITUNGEN
- ~~G = GAS~~ E = ELEKTRIZITÄT
- UNTERIRDISCH
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

- ~~ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE~~
- ~~ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE~~
- ~~SPIELPLATZ~~
- GRÜNFLÄCHE
- ZU ERHALTENDE BÄUME
- ANZUPFLANZENDE BÄUME
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ~~FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT~~
- ~~WASSERFLÄCHE / WASSERLAUF~~
- SICHTDREIECK FREIHALTUNG AB 70 cm ÜBER OKT VON BEBAUUNG, BEPFLANZUNG, EINFRIEDIGUNG, u.s.w.
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG / BAUWEISE / BAUGESTALTUNG

BAUGEBIETE	ZAHL DER VOLLGESCH. ZWINGEND	ZAHL DER VOLLGESCH. HÖCHSTGRENZE	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ	BAUMASSENZAHL BMZ	BAUWEISE OFFENE BAUWEISE	BAUWEISE GESCHLOSSENE BAUWEISE	BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER	BAUWEISE NUR HAUSGRUPPEN	GEB. HÖHE HAUPTGEBÄUDE	GEB. HÖHE NEBENGEBÄUDE	BAUGESTALTUNG DACHNEIGUNG	BAUGESTALTUNG DRempelhöhe
	Z		GRZ	GFZ	BMZ								
WA I	—	1	0,4	0,7	—	o	—	E	—	—	—	18-45°	1,00m

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9(4) BauGB)

- GEPLANTE STRASSE MIT ABGESCHLOSSENEM PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN
- GRENZE DES ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETES
- ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- GRENZE DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. DACHZIEGEL SIND IM GESAMTEN PLANBEREICH NUR MIT ROTEN UND BRAUNEN FARBTÖNEN ZUGELASSEN.
2. AUF JEDEM BAUGRUNDSTÜCK IST JE 50 QM VERSIEGELTER FLÄCHE EIN HOCHKRONIGER LAUBBAUM ANZUPFLANZEN (SIEHE PFLANZLISTE).
3. NEBENGEBÄUDE WERDEN MIT FLACHDACH ZUGELASSEN.

ERLÄUTERUNGEN

- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- HÖHENSCHICHTLINIE
- 132 • HÖHE ÜBER NN
- BÖSCHUNG
- VORHANDENES WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENES WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
- ÖFFENTLICHES GEBÄUDE
- VORHANDENE ARKADE
- VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE

MITTEILUNGEN

AUFHEBUNGEN:
FÜR DIE GEBIETE, DIE ZUM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES GEHÖREN, TRITT DER BISHERIGE PLAN NR. MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT. MIT INKRAFTTRETEN DIESES PLANES SOLL AUFGEHOBEN WERDEN:

ÄNDERUNGEN:
ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG AUF GRUND VON BEDENKEN UND ANREGUNGEN

FARBE NR.	RATSBESCHLUSS VOM ÄNDERUNGSZWECK

GEMEINDE STEMWEDE
ORTSTEIL DIELINGEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 1.7
„DREIECKSPLATZ"

1. AUSFERTIGUNG
Offenlegungsexemplar

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DIESER ZEICHNUNG UND EINEM TEXTTEIL.

MASSTAB: 1:1.000
GEMARKUNG: DIELINGEN
FLUR: 2
GÖSSE DES PLANGEBIETES: 0,7 HA

RECHTSGRUNDLAGEN:
§§2ff. BauGB IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986
BauNVO IN DER FASSUNG VOM 23. JANUAR 1990
§ 7 GONW IN DER FASSUNG VOM 14. JULI 1994

ENTWURF UND BEARBEITUNG:
GEMEINDE STEMWEDE
-BAUABTEILUNG-

KARTENGRUNDLAGE:
FLURKARTEN

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT IM PLANGEBIET MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN. ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
MINDEN, DEN 11.10.1995
KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Der Oberkreisdirektor
Katasteramt
I.A.

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM OFFENLEGUNGSEXEMPLAR VOM _____ WIRD BESCHEINIGT.
STEMWEDE, DEN _____
DER GEMEINDEDIREKTOR

BEI DER AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND DIE BÜRGER GEMÄSS § 3 BauGB BETEILIGT WORDEN.
STEMWEDE, DEN 27. Sep. 1996
DER GEMEINDEDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2(1) BauGB DURCH BESCHLUSS DES * ~~RATES~~ DER GEMEINDE STEMWEDE VOM 17.04.96 AUFGESTELLT WORDEN.
STEMWEDE, DEN 27. Sep. 1996
DER GEMEINDEDIREKTOR
* Bau-, Planungs- u. Umweltausschusses

DIE AUSLEGUNG DES ENWURFES GEMÄSS § 3(2) BauGB ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN IST VOM ~~RAT~~ DER GEMEINDE STEMWEDE AM 17.04.96 BESCHLOSSEN WORDEN.
STEMWEDE, DEN 27. Sep. 1996
DER GEMEINDEDIREKTOR
* Bau-, Planungs- u. Umweltausschuß

DER ENTWURF HAT EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3(2) BauGB VOM 10.06. BIS 11.07.96 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
STEMWEDE, DEN 27. Sep. 1996
DER GEMEINDEDIREKTOR

DIESER BEBAUUNSPLAN IST GEMÄSS § 10 BauGB VOM RAT DER GEMEINDE STEMWEDE AM 25.09.96 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
STEMWEDE, DEN 27. Sep. 1996
DER GEMEINDEDIREKTOR

Dieser Plan wurde gem. § 11 BauGB am 10.10.1996 angezeigt. Siehe Verfügung der Bezirksregierung vom 20.11.1996
Az.: 35.21.11-611/D.9
Detmold, den 20.11.1996
Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag

GEMÄSS § 12 BauGB IST DIE GENEHMIGUNG SOWIE DIE OFFENLEGUNG ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB 29.11.96 ÖFFENTLICH AUS.
STEMWEDE, DEN 13. Jan. 1997
DER GEMEINDEDIREKTOR